

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

BROGAN u.a. gegen VEREINIGTES KÖNIGREICH

30. Mai 1989

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Übersetzung wurde bereits in EGMR-E Bd. 4 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Translation already published in EGMR-E vol. 4] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Traduction déjà publiee dans EGMR-E vol. 4] L'autorisation de republier cette traduction a ete accordee dans le seul but de son inclusion dans la base de donnees HUDOC de la Cour. La presente traduction ne lie pas la Cour.

Nr. 15**Brogan u.a. gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung**

Urteil vom 30. Mai 1989 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 152-B.

Vier Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 11209/84**, Terence Brogan, eingelegt am 18. Oktober 1984; Dermot Coyle, eingelegt am 22. Oktober 1984; William McFadden, eingelegt am 22. November 1984; Michael Tracey, eingelegt am 8. Februar 1985; am 15. Juli 1987 von der Kommission und am 3. August 1987 vom Vereinigten Königreich vor den EGMR gebracht.

EMRK: Endgültigkeit der Urteile des EGMR, Art. 52 (Art. 44 n.F., Text in EGMR-E 1, 656); gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: (1) Keine Zuerkennung von Kosten und Auslagen wegen Endgültigkeit der hierzu bereits ergangenen Entscheidung im Hauptsache-Urteil; (2) im Übrigen ist die Feststellung der Konventionsverletzung im Hauptsache-Urteil per se als hinreichende gerechte Entschädigung anzusehen.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

[1.-5.] Die Bf. hatten vor dem Gerichtshof eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 der Konvention gerügt. In seinem Hauptsache-Urteil vom 29. November 1988 (EGMR-E 4, 186) hat der Gerichtshof u.a. eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 in Bezug auf das Versäumnis festgestellt, die Bf. unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorzuführen (Hauptsache-Urteil, Ziff. 55-62 der Gründe und Ziff. 2 des Tenors, oben S. 197 ff. u. 204) sowie eine Verletzung von Art. 5 Abs. 5, weil den Bf. vor den innerstaatlichen Gerichten kein durchsetzbares Recht auf Entschädigung wegen Festnahme und Freiheitsentzug zustand (Ziff. 66-67 der Gründe und Ziff. 4 des Tenors, oben S. 202 f. u. 204).

Die Entscheidung zu Art. 50 war in Bezug auf Entschädigungsansprüche vorbehalten worden, nicht jedoch bezüglich der Erstattung etwaiger Kosten und Auslagen, siehe dazu sogleich nachstehend Ziff. 7.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

6. Art. 50 der Konvention lautet:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

In ihrer Stellungnahme vom 28. März 1989 forderten die Bf. nach Maßgabe dieser Bestimmung sowohl Ersatz für die erlittenen Beeinträchtigungen als auch – entweder als eigenständigen Punkt oder als Teil eines solchen

Ersatzanspruchs – die Erstattung der Kosten und Auslagen für das Verfahren vor den Konventionsorganen.

A. Kosten und Auslagen

7. Der Gerichtshof hat im Urteil zur Hauptsache entschieden, dass keine Veranlassung besteht, die Anwendung von Art. 50 in Bezug auf die Erstattung von Kosten und Auslagen zu prüfen (s.o., Ziff. 2 lit. e [s. Hauptsache-Urteil, Ziff. 70 der Gründe und Ziff. 6 des Tenors, oben S. 204 f.]). Da diese Entscheidung endgültig ist (vgl. Art. 52 der Konvention [Art. 44 n.F.]), kann der Gerichtshof den im Nachhinein geltend gemachten Forderungen der Bf. nicht entsprechen, unabhängig davon, auf welche Grundlage sie gestützt werden.

B. Schadensersatz

8. Die Regierung trägt u.a. vor, dass der Gerichtshof frei entscheiden könnte, dass er über den Anspruch auf Entschädigung nicht entscheiden müsse. Aus ihrer Sicht, der die Bf. widersprochen haben, bezieht sich die Entschädigungsforderung nicht auf die im Hauptsache-Urteil festgestellten Verletzungen von Art. 5 Abs. 3 und 5, sondern auf die vom Gerichtshof zurückgewiesene Behauptung einer Verletzung von Art. 5 Abs. 1.

9. Der Gerichtshof hält es nicht für erforderlich, über diese Meinungsverschiedenheit zu entscheiden.

Von der Frage der Kosten abgesehen, haben die Bf. nicht vorgetragen, dass sie irgendeinen materiellen Schaden erlitten haben.

Was den immateriellen Schaden angeht, schließt der Gerichtshof nicht aus, dass die Bf. infolge der Verletzungen von Art. 5 Abs. 3 und 5 gewisse Beeinträchtigungen solcher Art erlitten haben mögen. Angesichts der Umstände des Einzelfalls und insbesondere der Gründe, die zu der oben in Ziff. 2 lit. (a) wiedergegebenen Entscheidung geführt haben [keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1; s. im Hauptsache-Urteil, Ziff. 49-54 der Entscheidungsgründe und Ziff. 1 des Tenors, oben S. 195 ff. u. 204], ist er der Ansicht, dass selbst in diesem Falle – wie dies auch der Delegierte der Kommission vorgeschlagen hat – die im Hauptsache-Urteil erfolgte Feststellung von Verletzungen von Art. 5 per se eine hinreichende gerechte Entschädigung im Sinne von Art. 50 darstellt.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

dass das Urteil in der Hauptsache per se eine hinreichende gerechte Entschädigung im Sinne von Art. 50 darstellt.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Spielmann (Luxemburger), De Meyer (Belgier), Carrillo Salcedo (Spanier), Valticos (Griech), Martens (Niederländer), Palm (Schwedin); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)